

MAG. VIKTOR KLIMA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/389-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 8. Januar 1996  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

XIX. GP.-NR  
2040 /AB  
1996 -01- 09

**zu 2123 J**

An den:

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 17. November 1995, Nr. 2123/J, betreffend KÖST, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Da es bei internationalen Vergleichen wegen der unterschiedlichen Rechtslage zweckmäßig ist, auf eine einheitliche Datenquelle zurückzugreifen, wurden für die entsprechenden in Beilage 1 dargelegten Werte (gem. OECD-Klassifikation) die ebenfalls aus dieser Beilage ersichtlichen Quellen herangezogen, auch wenn dadurch die aktuellsten Daten nur bis in das Jahr 1993 reichen und somit für Österreich die Steuerreform 1994 noch nicht berücksichtigt ist.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, liegt im Untersuchungszeitraum in Österreich der Anteil dieser Steuern am BIP in der Regel unter den Werten der ausgewählten Vergleichsländer, wobei sich jedoch die Werte für Österreich und der BRD für den Zeitraum ab 1990 angeglichen haben.

Zu 2.:

Die Entwicklung des Anteils der Nullfälle an den gesamten Veranlagungsfällen gemäß Körperschaftsteuerstatistik ist in der Beilage 2 dargestellt. Für 1991 weist die (letzte) Körperschaftsteuerstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes 45.569 Nullfälle aus. Dies entspricht 67,0% der gesamten Veranlagungsfälle (67.981).

Zu 3.:

Bei der Ermittlung des Anteils der Steuerfälle und der Nullfälle an den gesamten Veranlagungsfällen bei "Privatversicherungen", "Banken" und "Energieversorgungsunternehmen" wurde - wie vermutlich auch in der Anfrage - von Wirtschaftsgruppen (Dreisteller der Betriebssystematik 68) ausgegangen, deren nähere Beschreibung aus den Fußnoten der als Beilage 3 angeschlossenen Tabelle hervorgeht.

Der jeweilige Anteil der Steuerfälle und der Nullfälle an den Veranlagungsfällen kann ebenfalls dieser Tabelle entnommen werden. Sie zeigt außerdem, daß der jeweilige Anteil der Nullfälle bei den angeführten (aggregierten) Wirtschaftsgruppen im Untersuchungszeitraum in der Regel gestiegen ist. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, daß der Anteil der Nullfälle an den Veranlagungsfällen bei den in der Anfrage als "Banken" bzw. als "Privatversicherungen" bezeichneten (aggregierten) Wirtschaftsgruppen unter dem Durchschnittswert aller Körperschaftsteuer-Veranlagungsfälle liegt.

Zu 4.:**Einschränkung der Übertragung stiller Reserven:**

Da Änderungen bei den derzeitigen steuerlichen Übertragungsmöglichkeiten von stillen Reserven durchaus überlegenswert sind, hat mein Amtsvorgänger in den Verhandlungen zur Budgeterstellung 1996 unter anderem den Vorschlag gemacht, die Übertragung stiller Reserven stärker auf die eigentliche Grundlage dieses Instruments zurückzuführen. Es sollte daher bei den Übertragungsmöglichkeiten die Förderung von Ersatzbeschaffungsmaßnahmen viel stärker betont werden. So wäre es etwa vorstellbar, die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Grundstücken wiederum nur auf die Anschaffung von Grundstücken zuzulassen und die Übertragungsfrist von drei auf zwei Jahre zu reduzieren.

**Veränderung der Bestimmungen betreffend Stiftungen:**

Auch im Bereich der Stiftungsbesteuerung wäre es nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sinnvoll, punktuelle Änderungen vorzunehmen, um etwa folgende steuerlich unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden:

- Umgehung der steuerlichen Restriktionen bei der Bildung von Sozialkapital durch Zwischenschaltung von Privatstiftungen.

- Gezielte Verlagerung der Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 in (in diesem Bereich steuerfrei gestellte) Privatstiftungen.
- Gezieltes Absaugen von Unternehmensgewinnen in steuerfreie Zonen von Privatstiftungen, wie etwa durch die Zeichnung von Forderungswertpapieren im Rahmen des sogenannten "private placement" durch Stiftungen.

Entsprechende Vorschläge wurden von meinem Amtsvorgänger bereits bei den Vorbereitungen für die Budgeterstellung 1996 gemacht.

#### Verlängerung der Abschreibungsdauer:

Eine Verlängerung der Abschreibungsdauer wird vor allem bei Personen- und Kombinationskraftwagen als sinnvoll angesehen, da die derzeitige Praxis, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von im Betriebsvermögen befindlichen Personen- und Kombinationskraftwagen mit etwa 5 Jahren anzusetzen, noch von den vielen Jahren zurückliegenden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ausgeht. Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen wäre auf Grund des technischen Fortschritts der letzten Jahre eine Verlängerung der derzeit gehandhabten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 auf 8 Jahre angezeigt.

#### Rigidere Praxis bei den Wertberichtigungen:

Im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform wurde die Bildung von Wertberichtigungen von Forderungen bereits eingeschränkt. Es dürfen ab dem Jahr 1994 keine Pauschalwertberichtigungen mehr gebildet werden. Auf Grund dieser Rechtslage lässt die Verwaltungspraxis Wertberichtigungen nur mehr dann zu, wenn konkrete Gefährdungsumstände bzw andere konkrete Wertminderungsgründe wie z.B. Forderungsstundungen vorliegen. Ich halte die bestehende Rechtslage für sinnvoll und ausreichend.

#### Änderung der Haftrücklage, Möglichkeit bei den Banken:

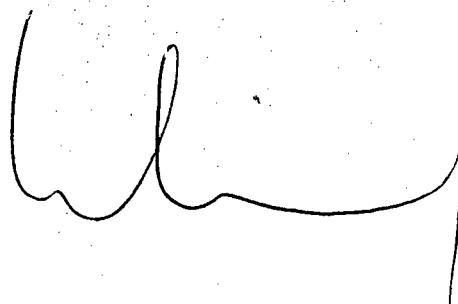
Die Haftrücklage ist ein Instrument, das der Kapitalstärkung der Kreditinstitute dient. Es handelt sich dabei zweifellos um eine Art Eigenkapital, dessen Bildung - ohne die bestehende Sonderregelung - steuersystematisch keine Betriebsausgabe darstellt. In der Umstellungsphase der Kreditwesengesetz (KWG)-Novelle 1986 war eine Sonderregelung, die den in dieser Novelle vorgesehenen Aufbau des Eigenkapitals auch steuerlich unterstützt hat, durchaus sinnvoll. Im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform wurde die bis dahin mögliche volle Abzugsfähigkeit der Haftrücklagen-

dotierung auf einen Hälftenabzug reduziert. Im Zusammenhang mit der in diesem Jahr erfolgten Reduzierung der Mindestreserve und der Liquiditätsreserve war eine weitere Reduktion bzw. der gänzliche Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit geplant. Durch den Neuwahlbeschuß des Nationalrates ist es allerdings nicht mehr zu einer Umsetzung gekommen.

Änderung der versicherungstechnischen Reserven bei den Lebensversicherungen:  
Die steuerliche Abzugsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen trägt den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts Rechnung. Eingriffe in die derzeitigen Regelungen würden zu einer Kapitalschwächung der Versicherungsunternehmen führen. Dies wird gerade derzeit für problematisch gehalten, da die Versicherungen durch die Liberalisierungsmaßnahmen im Rahmen des EWR bzw. der EU ohnedies einem starken Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sind zur Zeit auch keine Änderungen der Rechtslage in Aussicht genommen.

Die aufkommensmäßigen Auswirkungen der nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen in Betracht kommenden Änderungen der Rechtslage hängen zwar von der konkreten Ausgestaltung dieser Maßnahmen ab, doch wäre eine Größenordnung von 1 bis 2 Mrd. S vorstellbar.

#### Anlagen



Beilage 1

2040/AB XIX. GP - Anfragebeantwortung (gescanntes Original)

5 von 8

Vergleich der "Körperschaftsteuerentwicklung" in ausgewählten europ. Ländern

Vergleich der "Körperschaftsteuerentwicklung" in ausgewählten europ. Ländern											
	in Mio. Landeswährung					in Prozent des BIP					
	Tax revenues on corporate income and profits					Tax revenues on corporate income and profits					
	Österreich	BRD 1)	Schweiz 2)	Nieder- lande	Groß- britannien	Österreich	BRD 1)	Schweiz 2)	Nieder- lande	Groß- britannien	
1984	16.539	35.340	3.824	10.300	14.230	1,3%	2,0%	1,8%	2,5%	4,4%	
1985	20.061	42.522	4.137	13.060	16.511	1,5%	2,3%	1,8%	3,1%	4,6%	
1986	20.768	43.413	4.724	14.370	14.286	1,5%	2,3%	1,9%	3,3%	3,7%	
1987	20.562	38.219	4.811	16.240	15.822	1,4%	1,9%	1,9%	3,7%	3,7%	
1988	21.744	41.973	5.413	15.970	17.901	1,4%	2,0%	2,0%	3,5%	3,8%	
1989	27.017	46.922	5.392	15.680	21.387	1,6%	2,1%	1,9%	3,2%	4,1%	
1990	26.562	42.952	6.103	17.370	20.564	1,5%	1,8%	1,9%	3,4%	3,7%	
1991	29.087	46.937	6.155	18.570	18.201	1,5%	1,6%	1,9%	3,4%	3,2%	
1992	35.877	47.720	6.572	17.370	15.254	1,8%	1,6%	1,9%	3,1%	2,6%	
1993	32.426	44.374	6.377	19.210	14.932	1,5%	1,4%	1,9%	3,3%	2,4%	

Beilage 2

#### Steuerfälle und Nullfälle in der Körperschaftsteuerstatistik 1981 bis 1991

	Steuerfälle	Nullfälle	Gesamt	Anteil Nullfälle
1981	13.256	25.439	38.695	65,7%
1982	13.178	26.287	39.465	66,6%
1983	14.036	26.400	40.436	65,3%
1984	14.411	27.641	42.052	65,7%
1985	14.933	29.087	44.020	66,1%
1986	15.349	30.805	46.154	66,7%
1987	16.265	32.203	48.468	66,4%
1988	17.883	34.561	52.444	65,9%
1989	19.784	37.665	57.449	65,6%
1990	21.251	41.737	62.988	66,3%
1991	22.412	45.569	67.981	67,0%

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Beilage 3

2040/AB XIX. GP - Anfragebeantwortung (gescanntes Original)

**Entwicklung der Veranlagungsfälle von Banken, Privatversicherungen und Energieversorgungsunternehmen 1983-1993**

**BEILAGE**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Wie hat sich das KÖST-Einkommen in den letzten zehn Jahren in Österreich entwickelt und wie sind vergleichbare Zahlen, insbesondere für Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und die Schweiz (absolute Beträge, Anteil am BIP)?
2. Wieviele Nullmeldungen (in absoluten Zahlen) gab es jeweils in den letzten zehn Jahren und wieviel Prozent aller zu veranlagenden Körperschaften sind dies jeweils?
3. Besonders drastisch scheint uns das Mißverhältnis bei den Privatversicherungen (1990: 113 zahlende Anstalten, 178 Nullmeldungen), bei den Banken (1990: 88 bezahlende Institute und 123 Nullmeldungen) und bei den Energieversorgungsunternehmen. Wie hoch sind die Werte in diesen Bereichen jeweils in den letzten zehn Jahren?
4. Mit welchen Auswirkungen müßte gerechnet werden und wäre es sinnvoll in folgenden Bereichen Änderungen vorzunehmen:
  - Einschränkung der Übertragung stiller Reserven
  - Veränderung der Bestimmungen betreffend Stiftungen
  - Verlängerung der Abschreibungsdauer
  - rigidere Praxis bei den Wertberichtigungen
  - Änderung der Haftrücklage, Möglichkeiten bei den Banken
  - Änderung der versicherungstechnischen Reserven bei den Lebensversicherungen?